

## Empfehlungen der Stadt Jülich zur CoronaSchVO zu kontaktreduzierenden Maßnahmen vom 31.03.2020

Die Stadt Jülich **empfiehlt** nach wie vor **dringend** zusätzlich zu der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 in der zurzeit geltenden Fassung folgende Maßnahmen:

- **Zu § 3 Absatz 1 Nummer 4 CoronaSchVO (Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten):**  
Hierzu zählen auch Skateranlagen, Bouleplätze, öffentliche Tischtennisplatten und ähnliche Einrichtungen.
- **Zu § 4 CoronaSchVO (Bibliotheken, Hochschulbibliotheken):**  
Hygienemaßnahmen können z.B. unter <https://www.infektionsschutz.de/media-thek/infografiken.html> abgerufen werden.
- **Zu § 7 Abs. 3 S. 1 CoronaSchVO (Handwerk, Dienstleistungsgewerbe):**
  - auch Piercing-Studios, Kosmetiksalons und ähnliche Betriebe
  - Hausbesuche zu diesen Zwecken sollten nicht erfolgen
- **Zu § 9 Abs. 2 CoronaSchVO (Gastronomie):**
  - bei Abholung sollte vorzugsweise telefonisch bestellt und eine Abholzeit vereinbart werden
  - zwischen wartenden Personen werden ein Mindestabstand von 2 Metern und Hygienemaßnahmen (s.o.) empfohlen
  - Regelungen zu Hygienemaßnahmen sollten von außen gut sichtbar am Lokal angebracht werden
- Es sind die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.
- In allen Fällen, in denen die CoronaSchVO einen Mindestabstand von 1,50 Metern vorschreibt, empfiehlt die Stadt Jülich einen Abstand von mindestens 2 Metern.
- In sämtlichen Betrieben und Ladenlokalen sollten Hinweise bzw. Regelungen zu Hygienemaßnahmen gut sichtbar außen und innen angebracht werden.
- Auch im Privatbereich sollten Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum reduziert werden.